

==K A S S E N O R D N U N G==

I. VEREINSVERMÖGEN

Das Vereinsvermögen umfaßt den gesamten Besitz des Hauptvereins. Keine Abteilung kann eigenes Vermögen bilden. Alle Anschaffungen gehen grundsätzlich in das Vereinsvermögen über (§22, Abs.3, Satzung).

II. KASSENWESEN

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Der Verein hat eine Hauptkasse und für jede Abteilung eine eigene Abteilungskasse. Für alle Kassen werden eigene Bankkonten eingerichtet.
2. Die Abteilungen sind verpflichtet jährlich einen Haushaltsplan zu erstellen, der im Januar des laufenden Jahres bei der Vorstandschaft (Schatzmeister) einzureichen ist. Grundlage der Berechnungen sind die Daten per 31. Dezember des abgelaufenen Jahres.
3. Die Abteilungen sind verpflichtet ein Kassenbuch zu führen sowie die entsprechenden Belege zuzuordnen.
4. Der Schatzmeister des Vereins ist gleichzeitig Revisor der Abteilungskassen, und ist berechtigt, diese jederzeit zu prüfen. Er kann nicht Abteilungskassier sein.
5. Der Schatzmeister führt eine Zentralkartei.
6. Jede Abteilung muß eine Mitgliedskartei führen, die in Abstimmung mit der Zentralkartei Grundlage der internen Beitragsabrechnung ist.
7. Bei Aufnahme und Austritt müssen nacheinander schriftlich unterrichtet werden (siehe Formular-Aufdruck):
 - a) Der zuständige Abteilungsleiter und Abteilungskassier,
 - b) Vorstandschaft und Schatzmeister.

BEREICH DER EINZELNEN KASSEN

8. Hauptkasse - Einnahmen

- a) Mitgliedsbeiträge.
- b) Aufnahmegebühren.
- c) Abteilungszuschläge.
- d) Zuschüsse öffentlicher Stellen.
 - Zuschüsse öffentlicher Stellen werden grundsätzlich von der Hauptkasse vereinnahmt. Die Verteilung erfolgt durch die Vorstandschaft nach den erfolgten Beschlüssen, die vor Antragstellung aufgrund der Notwendigkeit gefaßt werden müssen.
- e) Einnahmen aus Werbeverträgen.
 - Einnahmen aus Werbeverträgen werden von der Hauptkasse vereinnahmt, können jedoch durch Beschlußfassung an die jeweilige Abteilungskasse der Abteilung abgetreten werden, die die Werbeeinnahmen ermöglicht.
- f) Einnahmen aus Veranstaltungen des Hauptvereins.

9. Hauptkasse - Ausgaben

- a) Zuwendungen an die Sparten lt. Haushaltsplan
- b) Versicherungen und BLSV-Abgaben, soweit sie das einzelne Mitglied betreffen.
- c) Werbung und Bürokosten.
- d) Repräsentation und Kosten für Veranstaltungen des Hauptvereins.
- e) Ausgaben für das Vereinsheim.
- f) Ausgaben für die Geschäftsstelle.

ANMERKUNG

Für Ausgaben des Hauptvereins, die nicht durch einen Haushaltsplan oder durch einen Vorstandsbeschuß genehmigt sind, ist der 1. Vorstand bzw. der in Vertretung handelnde 2. Vorstand, bis zu DM 500.- zeichnungs-berechtigt. Bei Beträgen über 500.-DM ist ein Vorstandsbeschuß notwendig. Ausgenommen sind interne Umbuchungen des Hauptvereins.

10. Abteilungskassen - Einnahmen

- a) Zuwendungen des Hauptvereins lt. Haushaltsplan
- b) Einnahmen aus Spielbetrieb und Veranstaltungen der Abteilungen
- c) Spenden von privater Seite, die unmittelbar oder mittelbar für die einzelnen Abteilungen gegeben werden
- d) Einnahmen aus Werbeverträgen, soweit diese durch Beschluß der Vorstandschaft bzw. des Vereinsausschusses an die Abteilung abgetreten wurden

11. Abteilungskassen - Ausgaben

- a) Verbandsabgaben aus Einnahmen des Spielbetriebs
- b) Reinigungsgebühren
- c) Kosten für Trainings- und Spielbetrieb
- d) Ausgaben für gesellschaftliche Veranstaltungen
 - Über einzelne Ausgaben der Abteilungen bis zu 500.-DM entscheidet die Abteilungsleitung (§23, Satzung).
 - Ausgaben über 500.-DM müssen vorher mit der Vorstandschaft abgestimmt werden, soweit sie nicht über den Haushaltsplan genehmigt sind

ABGRENZUNG DER VERANTWORTUNG BZW. ZUSTÄNDIGKEIT

- 12. Die Abteilungen können keine Kredite aufnehmen.
- 13. Alle Arten von Verträgen liegen ausschließlich im Entscheidungsbereich der Vorstandschaft.
 - z.B. - Werbeverträge
 - Trainerverträge
 - Verträge mit Übungsleitern
 - Verträge über Spielabschlüsse
 - Käufe, für die Ratenzahlung vereinbart wird

14. Die Abteilungen können zu den allgemein geltenden Mitgliedsbeiträgen des TSV bestimmte Zuschläge erheben. Diese Zuschläge sind vorher mit der Vorstandschaft abzustimmen und von dieser zu genehmigen.
15. Zuwendungen an aktive Sportler, ehrenamtliche Trainer und Funktionäre sowie Fahrtentschädigungen sind vorher von der Vorstandschaft zu genehmigen.
16. Tatsächliche Ausgaben von Abteilungsfunktionären unterliegen der Entscheidungsgewalt der Abteilungen.
17. Zeichnungsberechtigt für die Konten der Hauptkasse sind der 1. Vorstand, der 2. Vorstand und der Schatzmeister.
18. Zeichnungsberechtigt für die Abteilungskonten sind der 1. Vorstand oder der 2. Vorstand in Gemeinschaftszeichnung mit dem Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter oder dem Abteilungskassier.
Weiterhin sind Zeichnungsberechtigt für die Abteilungskonten der Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter oder und der Abteilungskassier.

Mit Inkrafttreten dieser Kassenordnung verliert die Kassenordnung vom 25. Mai 1974, beinhaltet in der Satzung vom 25. Mai 1974, ihre Gültigkeit.

Olching, 01. September 1983



H. Illenseer

Hans Illenseer
1. Vorstand

Werner Pfab
Schatzmeister